

von Namen und Bildnissen historischer Persönlichkeiten etc., sowie ferner über die Führung des kaiserlichen Adlers und des Wappens der Länder der ungarischen Krone seitens der k. und k. Hoflieferanten.

**Urheberrecht.**

Das zwischen Österreich und Ungarn bestehende Urheberrechtsübereinkommen vom Jahre 1887, das sich auch auf die Urheber von Werken der Photographie und deren Rechtsnachfolger einschließlich der Verleger erstreckt, bleibt während der Dauer des Vertrags insoweit aufrecht, als nicht die Bestimmungen der Berner Konvention für das Verhältnis der beiden Staaten zueinander Wirksamkeit erlangen.

**Vereinbarungen über den unlauteren Wettbewerb.**

Die beiden Regierungen haben vereinbart, Vorkehrungen zu treffen, damit zur Hintanhaltung unlauteren Wettbewerbs in beiden Staaten dem Wesen nach übereinstimmende Grundsätze in Geltung treten.

**Dauer des Vertrags.**

Artikel 25 regelt die Dauer des Vertrags, der am 1. Januar 1908 in Kraft treten soll. Der Artikel lautet:

„Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1908 in Kraft und hat bis zum 31. Dezember 1917 wirksam zu bleiben. Spätestens zu Beginn des Jahres 1915 sind Verhandlungen über die Regelung der Zoll- und Handelsbeziehungen zwischen den beiden Staaten für die Zeit vom 1. Januar 1918 an einzuleiten.“

Es fehlt somit die Kündigungsklausel, die im Szell-Koerberischen und in den früheren Ausgleichsvereinbarungen enthalten war und dahin ging, daß, wenn keine Kündigung eintritt, das Zoll- und Handelsbündnis auf weitere zehn Jahre und so fort bestehe. (Neue Freie Presse.)

**\* Das Berechnungsamt des Deutschen Buchdruckervereins.** (Vgl. Nr. 235 d. Bl.) — Im Anschluß an die Bekanntmachung des Vorstandes des Deutschen Buchdruckervereins über die Einrichtung eines Berechnungsamts (für buchdruckerische Preisstellung) auf Grund des neuen Buchdruck-Preistarifs und veranlaßt durch zahlreiche Ansuchen von Druckern aus allen Teilen Deutschlands um Berechnung von Drucksachen aller Art beim Berechnungsamt in Leipzig, gibt das Vereinsblatt, die Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker, Steindrucker und verwandte Gewerbe, in ihrer Nr. 42 vom 17. Oktober in einem ausführlichen Artikel eine Klarstellung der bezüglichen Organisation. Wir entnehmen diesen Darlegungen folgendes:

•I. Das Berechnungsamt in Leipzig ist zuständig und anzurufen:

- a) als Auskunftsstelle und erste Instanz in Preisberechnungsangelegenheiten von allen Kollegen, mit Ausnahme derjenigen, in deren Bezirk eine örtliche Berechnungsstelle besteht;
- b) als Berufungsinstanz von denjenigen Kollegen, in deren Bezirk eine örtliche Berechnungsstelle besteht, gegen die Entscheidung der letzteren;
- c) von allen Kollegen in Fällen von Unterbietungen, wo der Unterbietende nicht bekannt ist und es darauf ankommt, ungerechtfertigten Preisunterbietungen eine autoritative und sachgemäße Berechnung gegenüberzustellen, um die Auftraggeber von der Ungemessenheit der Preise überzeugen zu können.

•II. Die örtlichen Berechnungsstellen — zurzeit bestehen solche unseres Wissens in Hannover, Leipzig, München und Stuttgart — sind zuständig und anzurufen:

als Auskunftsstelle und erste Instanz in Preisberechnungsangelegenheiten von denjenigen Kollegen, in deren Bezirk eine örtliche Berechnungsstelle besteht. Berufungsinstanz gegen der letzteren Entscheidung ist das Berechnungsamt in Leipzig.

•III. Die Ehren- und Schiedsgerichte sind zuständig und anzurufen:

- a) in Gewerbsangelegenheiten überhaupt, in denen ein Schiedsentscheid gewünscht wird oder erforderlich ist;
- b) in denjenigen Unterbietungsfällen, in denen der Unterbietende bekannt ist und vor eine ehrengerichtliche Instanz gefordert werden kann.

•IV. Die tariflichen Ehrengerichte sind zuständig für alle unzweifelhaft nachgewiesenen Fälle von grober Schleuderkonkurrenz und Gewerbschädigung, nachdem die gegebenen Instanzen des Deutschen Buchdrucker-Vereins erfolglos erschöpft sind. Sie fällen nur einen Entscheid über Schuldig oder Nichtschuldig und geben dann die ihnen zur Entscheidung vorgelegte Sache an das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker zur weiteren Veranlassung ab.

Die tariflichen Ehrengerichte können also von einzelnen Kollegen oder einzelnen Vereinsmitgliedern nicht angerufen werden; sondern diese haben sich mit ihren Beschwerden über Schleuderkonkurrenz zunächst an die Instanzen des Deutschen Buchdrucker-Vereins bzw. die Ehren- und Schiedsgerichte zu wenden. . . . .

**\* Seidenreflex-Druckpapier.** — Der Nr. 83 der Papierzeitung vom 17. Oktober 1907 liegt das farbig bedruckte Muster eines Buntpapiers bei, das als „Seidenreflexdruck“ bezeichnet und von der Firma: Seidenreflexdruck G. m. b. H. in Hamburg-ll., Humboldtstraße 59, in den Handel gebracht wird. Das Papier ist streifig gerippt und hat einen bestechenden seidenartigen Glanz. Es soll sich, wie die Papierzeitung bemerkt, zum Überziehen von wertvollen Kartonnagen aller Art vorzüglich eignen. Sein vornehmes und ansprechendes Aussehen dürfte es wohl auch zu Einbanddecken geeignet machen.

**Verlag der illustrierten Familienzeitschrift „Nach der Arbeit.“ G. m. b. H. in Leipzig.** — Handelsregister-Eintrag:

In das Handelsregister ist heute eingetragen worden: auf Blatt 12900, betr. die Firma Verlag der illustrierten Familienzeitschrift „Nach der Arbeit“, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Leipzig: Das Stammkapital ist durch Beschluß der Gesellschafter vom 24. August 1907 auf vierzigtausend Mark erhöht worden. Der Gesellschaftsvertrag vom 5. Mai 1906 ist durch Beschluß der Gesellschafter vom 24. August 1907 außer Kraft gesetzt worden. An seine Stelle tritt der am 24. August 1907 festgestellte neue Gesellschaftsvertrag. Aus dem Gesellschaftsvertrage wird noch bekannt gegeben: Der Gesellschafter Heinrich Kleine übernimmt weiter auf das erhöhte Kapital eine Stammeinlage von 9000 M durch Einbringung der laut den Geschäftsbüchern in gleicher Höhe der Firma Hartmann & Wolf an die Gesellschaft zustehenden und ihm abgetretenen Forderung für gelieferte Druckarbeiten.

Leipzig, den 15. Oktober 1907.

(gez.) Königliches Amtsgericht, Abt. II B.

(Leipziger Zeitung Nr. 241 vom 15. Oktober 1907.)

**\* Neue Universität in Rußland.** — Das russische Unterrichtsministerium ist (nach einer Mitteilung der Beilage zur Allgemeinen Zeitung) von seiner früheren Absicht, die neu zu gründende Universität nach Woronesch zu legen, zurückgekommen und hat sich für Saratow entschieden. Dort sollen sofort vorläufige Universitäts-Vorlesungen eingerichtet werden, während der Plan der dortigen Errichtung einer vollkommenen Universität der Duma vorgelegt werden wird.

**\* Aus dem Antiquariat.** — Die umfangreiche Bibliothek des verstorbenen Herrn Rayet, Direktors der Sternwarte in Bordeaux, ging in den Besitz des Antiquariats J. Gamber, 7 Rue Danton, Paris, über. Die Bibliothek ist besonders reich an Zeitschriftenreihen und alten astronomischen Werken; auch moderne Werke in vielen Sprachen, besonders deutsche, englische, italienische und französische, sind zahlreich vertreten.

**Sächsische Korrespondenz G. m. b. H. in Leipzig.** — Handelsregister-Eintrag:

In das Handelsregister ist heute auf Blatt 13448 die Firma Sächsische Korrespondenz, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Leipzig, Dresdner Straße 4, eingetragen und weiter folgendes verlautbart worden:

Der Gesellschaftsvertrag ist am 2. Oktober 1907 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Fortführung des bisher von dem Redakteur Richard Bühle in Leipzig unter der Geschäftsbezeichnung „Sächsische Korrespondenz“ betriebenen, von dem Redakteur Otto Schleußner vormalig begründeten Zeitungskorrespondenzunternehmens sowie der Er-

